

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0006/2004

13. September 2004

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)
(KOM(2004)0348 SN 2057/2004 – C6-0041/2004 – 2004/0114(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Jean-Louis Bourlanges

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
VERFAHREN.....	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) (KOM(2004)0348 SN 2057/2004 – C6-0041/2004 – 2004/0114(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0348)¹,
 - in Kenntnis der Leitlinien des Rates (SN 2057/2004),
 - gestützt auf die Artikel 60 und 301 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0041/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0006/2004),
1. billigt die Leitlinien des Rates auf der Grundlage des Vorschlags KOM(2004)0348;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

1. In dem Wunsch, die Strategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien¹ zu unterstützen, hatte der UNO-Sicherheitsrat am 28. August 2003 die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert, „*die Verhängung von Maßnahmen gegen Personen, Gruppen oder Organisationen zu erwägen, die den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten helfen, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, und zwar namentlich Reisebeschränkungen gegen solche Personen, Gruppen oder Organisationen zu verhängen und ihre Vermögenswerte einzufrieren.*“ (6. Erwägung der Resolution 1503 (2003)².
2. Da es sich um eine Resolution auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen³ „MASSNAHMEN BEI BEDROHUNG ODER BRUCH DES FRIEDENS UND BEI ANGRIFFSHANDLUNGEN“ handelt, einigte sich der Rat der Europäischen Union im Mai 2004 auf einen Gemeinsamen Standpunkt im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wodurch sich die Union bereits erklärt, der Forderung des Sicherheitsrats nachzukommen. Im Entwurf des Gemeinsamen Standpunkts wurden die Personen benannt, deren Vermögenswerte in erster Linie eingefroren werden sollten. Im gleichen Zuge behielt sich der Rat das Recht vor, die Liste nach Maßgabe der Arbeiten des ICTY zu aktualisieren.
3. Dieser Gemeinsame Standpunkt muss gemäß Artikel 301 des EG-Vertrags⁴ in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden. Daher legte die Kommission einen Verordnungsvorschlag vor, wonach die Vermögenswerte auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet einzufrieren sind. Da es sich dabei um eine Ausnahme von freiem Kapitalverkehr handelt, ist die Rechtsgrundlage auch Artikel 60 Absatz 1 des EG-Vertrags⁵.

Die Verordnung stützt sich ferner auf Artikel 308 des Vertrags (implizite Befugnisse der Gemeinschaft), da die Maßnahmen nach Artikel 60 und Artikel 301 in der strikten Auslegung des Rates für dritte Länder und nicht für natürliche Personen gelten.

¹ ICTY wurde 1993 vom UNO-Sicherheitsrat auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verfolgen, die nach dem 1. Januar 1991 im früheren Jugoslawien begangen wurden.

² Dokument verfügbar unter http://222.un.org/Depts/german/sr/sr_03/sr1503.pdf

³ Siehe: <http://www.uno.de/charta/charta.htm>

⁴ „Artikel 301: Ist in Gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Sofortmaßnahmen; der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.“

⁵ „Artikel 60 Absatz 1: Falls ein Tätigwerden der Gemeinschaft in den in Artikel 301 vorgesehenen Fällen für erforderlich erachtet wird, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 301 die notwendigen Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit den betroffenen dritten Ländern ergreifen.“

Entsprechend war man bereits bei der Annahme der Verordnungen (EG) 2580/2001 und 881/2002¹ über das Einfrieren der Vermögenswerte terroristischer Organisationen vorgegangen.

4. Die Berufung auf Artikel 308 des EG-Vertrags erfordert die Anhörung des Europäischen Parlaments. Diese wurde beschlossen, und im Hinblick auf eine Abstimmung während der September-Tagung 2004 wurde die Dringlichkeit nach Artikel 134 der Geschäftsordnung beantragt.

Als der Rat das Parlament zu dem Verordnungsvorschlag konsultierte, übermittelte er auch den Text der Leitlinien, die er bereits bei Prüfung des Kommissionsvorschlags erstellt hatte.

Bemerkungen zum Inhalt der dem EP vorgelegten Vorschläge

Die Initiative des Rates ergänzt sonstige Maßnahmen, die der Rat bereits ergriffen hatte, um den seit zehn Jahren vom ICTY gesuchten Angeklagten die Ein- bzw. Durchreise zu verweigern².

Formal gesehen orientieren sich sowohl der Vorschlag der Kommission als auch die Leitlinien des Rates (die bis auf wenige Änderungen gleich sind), an den Vorgaben der „*Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU*“, die der Rat am 3. Dezember 2003³ auf Grund seiner über einige Jahre hinweg erworbenen Erfahrungen in diesem Bereich angenommen hat.

Dies gilt vor allem für die Definition von „Geldern“ und wirtschaftlichen Ressourcen und insbesondere für die Formulierung der aus humanitären Gründen zulässigen Ausnahmen, auf die sich das Europäische Parlament eigens konzentriert hatte, als es vergleichbare Maßnahmen zum Einfrieren der Gelder terroristischer Organisationen prüfte⁴.

¹ Jeweils veröffentlicht in ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70, und in ABl. L 139 vom 29.05.2002, S. 9

² Gemeinsamer Standpunkt 2003/280/CFSP, ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 22, verlängert im folgenden Jahr durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/293/CFSP, ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 65. Letzterer wurde ergänzt durch den Beschluss des Rates 2004/528/CFSP, ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 15

³ Zugänglich über das öffentliche Register des Rates:
<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/st15/st15579.de03.pdf>

⁴ Siehe insbesondere:

– Stellungnahme vom 13.12.2001 zum Entwurf einer Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (4765/3/2001 – C5-0665/2001 – 2001/0228(CNS)),

<http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=//EP//TEXT+TA+2001123+ITEMS+DOC+XML+V0//DE&LEVEL=3&NAV=X>

– die Entschließungen vom 7.2.2002: (P5_TA(2002)0055), Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Beschluss des Rates vom 27. Dezember 2001 zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, und (P5_TA(2002)0048) Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahre 2001 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 2 vierter Spiegelstrich VEU

– Stellungnahme vom 11.4.2002 zum Vorschlag betreffend das Einfrieren von Vermögenswerten im Besitz des terroristischen Netzwerkes Al-Qaida (KOM(2002) 117 – C5-0132/2002 – 2002/0059(CNS)).

Bemerkenswerter Weise erkennt die Verordnung der Kommission eine wichtige Rolle zu¹, sie hat Folgendes zu aktualisieren:

- auf Anweisung des Rates die Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollten (Anlage 1),
- auf Anweisung der Mitgliedstaaten die Liste der Behörden, die über die Ausnahmen, insbesondere zu humanitären Zwecken, entscheiden (Anlage 2).

Die Informationen über die finanziellen Sanktionen werden der Öffentlichkeit und insbesondere den Kreditinstituten zugänglich gemacht, und zwar unter anderem durch eine allgemeine Liste der Personen und Vermögenswerte, für die diese Art von Sanktionen gilt².

In verfahrenstechnischer Hinsicht muss der Ausschuss, da dem Parlament zwei Texte zum gleichen Thema vorliegen, entscheiden, welchen der beiden Texte er als Basistext zur Vorlage im Plenum annehmen will (Anwendung mutatis mutandis von Artikel 41 Absatz 4 der Geschäftsordnung³). Da die Leitlinien des Rates der neuere Text und in allen Sprachen verfügbar sind, wird vorgeschlagen, sie als Basistext zu wählen.

In Anbetracht der vorstehenden Bemerkungen könnte der Text ohne Änderungen nach dem vereinfachten Verfahren (Artikel 43 und 131 der Geschäftsordnung) angenommen werden.

¹ Die Kommission verwaltet bereits die meisten Exekutivmaßnahmen; siehe hierzu <http://europa.eu.int/comm/externalrelations/sfsp/sanctions/index.htm>

² Verfügbar über Internet: http://europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consollist.htm. Diese Liste wurde erstellt in Zusammenarbeit mit: BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION, EUROPEAN SAVINGS BANK GROUP, EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS, EUROPEAN ASSOCIATION OF PUBLIC BANKS und EUROPEAN ASSOCIATION OF PUBLIC BANKS AND FUNDING AGENCIES

³ "4. Liegen dem Parlament zum gleichen Thema zwei oder mehrere Vorschläge (der Kommission und/oder der Mitgliedstaaten) vor, die gleichzeitig oder in kurzem Abstand vorgelegt werden, behandelt das Parlament sie in einem einzigen Bericht. In seinem Bericht gibt der zuständige Ausschuss an, zu welchem Text er Änderungen vorschlägt, und verweist in der legislativen EntschlieÙung auf alle anderen Texte."

VERFAHREN

Titel	Verordnung des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0348 – SN 2057/2004 – C6-0041/2004 – 2004/0114(CNS)		
Rechtsgrundlage	Art. 60, 301 und 308 EGV		
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 51		
Datum der Konsultation des EP	24.5.2004		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.9.2004		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.9.2004	AFET 13.9.2004	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ECON 13.9.2004	AFET 31.8.2004	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	– –		
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Jean-Louis Bourlanges 26.7.2004		
Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)	–		
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses	– –		
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	– –		
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	– –		
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums	–		
Konsultation d. Ausschusses d. Regionen Datum des Beschlusses des Plenums	–		
Prüfung im Ausschuss	27.7.2004	1.9.2004	13.9.2004
Datum der Annahme	13.9.2004		
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Nuno Alvaro, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Mario Borghezio, Jean-Louis Bourlanges, Michael Cashman, Agustín Díaz De Mera García Consuegra, Rosa M. Díez González, Antoine Duquesne, Kinga Gál, Dietlinde (Lilli) Gruber, Timothy Kirkhope, Ewa Klant, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Baroness Sarah Ludford, Jaime Mayor Oreja, Claude Moraes, Lapo Pistelli, Martine Roure, Michele Santoro, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka		

Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Johannes (Hans) Blokland, Frederika M. M. Brepoels, Gérard Deprez, Bárbara Dührkop Dührkop, Anne Ferreira, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Jean Denise Lambert, Bill Newton Dunn, Rolandas Pavilionis, Vincent Peillon, Herbert Otto Reul, Gitte Seeberg, Bogusław Andrzej Sonik, Kyriacos Triantaphyllides
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Datum der Einreichung	13.9.2004 A6-0006/2004
Anmerkungen	